



München, 09.2.2012

## **Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen Bundes e.V. zur Klage der Firma Humantechnik GmbH Funkrauchmelder mit Licht- oder Vibrationssignalen in den Hilfsmittelkatalog nach § 128 SGB V aufzunehmen**

die Klage der Firma Humantechnik GmbH gegen den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), Funkrauchmelder mit Licht- oder Vibrationssignalen in den Hilfsmittelkatalog nach § 128 SGB V aufzunehmen, betrifft in erster Linie die Menschen, die auf dieses technische Hilfsmittel angewiesen sind, also Menschen mit Hörbehinderung.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. ist die Interessenvertretung der Gehörlosen und anderen Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland und setzt sich für die Belange und Rechte gehörloser, schwerhöriger und ertaubarer Menschen ein. Insbesondere vertritt er ihre sozial- und gesundheitspolitischen, kulturellen und beruflichen Interessen mit dem Ziel der Gleichstellung und leistet Aufklärungsarbeit über Gehörlosigkeit und Gebärdensprache.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir auf die dringende Notwendigkeit eines Rauchmelders mit optischen bzw. Vibrationssignalen aufmerksam machen.

Gehörlose Menschen zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer schweren Hörbehinderung (hochgradige Schwerhörigkeit bis Taubheit) akustische Signale nicht wahrnehmen können. Handelsüblichen Rauchmelder geben im Brandfall bzw. bei starker Rauchentwicklung einen Warnton ab. Diese Alarmmeldung sieht man nicht, sie ist nur zu hören. Daher sind diese Geräte für gehörlose und zum Teil auch hörbehinderte Menschen völlig nutzlos. Es fehlt gehörlosen Menschen der technische Ausgleich der Hörbehinderung, um den Rauchmelder nutzen zu können. Inzwischen sind entsprechende Hilfsmittel auf dem Markt, z.B. der Funkrauchmelder der Firma Humantechnik GmbH. Dies ist für die Betroffenen aber mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Da der Funkrauchmelder bisher nicht in den Hilfsmittelkatalog der GKV aufgenommen wurde, lehnen Krankenkassen die Kostenübernahme in der Regel ab. Dies hat besonders für hörbehinderte Menschen mit geringem Einkommen (Geringverdiener sowie Bezieher von ALG II, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter) verheerende Auswirkungen. Sie können sich dieses Hilfsmittel schlichtweg nicht leisten und müssen deshalb mit dem Risiko leben, einen Brand nicht rechtzeitig zu bemerken.

Hörbehinderte Menschen in Deutschland werden somit im Gegensatz zu hörenden Menschen im schlimmsten Fall lebensgefährlich benachteiligt. Dies betrifft in Deutschland 80.000 Gehörlose. Hinzu kommen die Menschen mit hochgradiger Schwerhörigkeit und Träger von Cochlea Implantaten.

Dies steht im klaren Widerspruch zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention), welches im Jahr 2009 durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Anhand des Beispiels des Funkrauchmelders wird deutlich, dass in Deutschland eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen im Bereich Gesundheit und Sicherheit derzeit nicht gegeben ist.

Viele gehörlose und hörbehinderte Menschen beschäftigen sich aufmerksam mit der Thematik Sicherheit und Schutz vor Verletzungen durch Brände. Uns erreichen immer häufiger Anfragen zur Kostenübernahme von Funkrauchmeldern. In mehreren Bundesländern sind die Besitzer von Eigentumswohnungen bzw. die Vermieter oder Mieter von Wohnungen gesetzlich dazu verpflichtet, Rauchmelder einzubauen. Gehörlose möchten dieser Pflicht nachkommen. Diesem verantwortungsvollen Umgang mit der Gesundheit sollte seitens der Krankenkassen Rechnung getragen werden.

Daher appellieren wir an das zuständige Landessozialgericht, der Situation hörbehinderter Menschen in Deutschland bei Ihrer Entscheidung höchste Priorität einzuräumen und die bestehenden Gesetze und Vorschriften entsprechend der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention, welche als völkerrechtliches Menschenrechtsabkommen den Rang eines Bundesgesetzes inne haben, auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Sailer